

Änderungssatzung für Stadtarchiv, Stadtbibliothek und deren Gebührensatzung

1. Bibliothekssatzung:

Satzung für die wissenschaftliche Bibliothek des Stadtarchivs Fürth

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-2-2-I), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689), folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek vom 1. September 2011 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 14. September 2011):

Art. 1

1. Die bisherige Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt: „Satzung für die wissenschaftliche Bibliothek des Stadtarchivs Fürth“
2. In § 1 wird das Wort „Stadtbibliothek“ durch die Worte „wissenschaftliche Bibliothek des Stadtarchivs Fürth (ehemals Stadtbibliothek)“ ersetzt
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Stadtbibliothek Fürth“ durch die Worte „wissenschaftliche Bibliothek des Stadtarchivs Fürth“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bürger“ durch die Worte „Bürger und Bürgerinnen“ ersetzt.
 - c) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Stadtbibliothek Fürth“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „Stadtbibliothek Fürth“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Stadtbibliothek Fürth“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden das Wort „Stadtbibliothek“ durch das Wort „Bibliothek“ und die Worte „und der Stadtbibliothek Fürth“ durch die Worte „mit wissenschaftlicher Bibliothek“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Worte „Leitung der Stadtbibliothek“ durch die Worte „Leitung des Stadtarchivs“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 werden die Worte „Stadtbibliothek Fürth“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.
 - e) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Benutzer“ durch das Wort „Benutzende“ ersetzt.
 - f) In Abs. 5 Sätze 3, 4 und 5 werden die Worte „Stadtbibliothek Fürth“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.
 - g) In Abs. 6 werden die Worte „Stadtbibliothek Fürth“ durch das Wort „wissenschaftliche Bibliothek des Stadtarchivs Fürth“ ersetzt.
 - h) In Abs. 9 werden die Worte „Stadtbibliothek Fürth“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.
6. In § 5 Satz 7 wird das Wort „Stadtbibliothek“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.
7. In § 6 Abs. 4 wird das Wort „Stadtbibliothek“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.
8. In § 7 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Stadtbibliothek“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.

9. In § 7 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Der Besteller wird“ durch die Worte „Die Bestellenden werden“ ersetzt.
10. § 8 wird wie folgt geändert.
- a) In Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Stadtbibliothek“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 3 wird das Wort „Benutzinnen“ durch das Wort „Benutzerinnen“ ersetzt.
11. In § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird das Wort „Stadtbibliothek“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 und Abs. 3 wird das Wort „Stadtbibliothek“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Worte „von Benutzung“ durch die Worte „von der Benutzung“ ersetzt.
13. In § 12 werden das Wort „Stadtbibliothek“ durch das Wort „Bibliothek“ und die Worte „und die Stadtbibliothek“ durch die Worte „mit wissenschaftlicher Bibliothek“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am in Kraft

2. Archivsatzung

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-2-2-I), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689) und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Stadtarchiv vom 1. September 2011 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 14. September 2011):

Art. 1

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Betroffener, Dritter“ durch die Worte „von Betroffenen, Dritten“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Stadtbibliothek“ durch die Worte „wissenschaftliche Bibliothek“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Stadtbibliothek“ durch das Wort „wissenschaftliche Bibliothek“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Eigentümer“ durch die Worte „Eigentümer und Eigentümerinnen“ ersetzt.
 - d) In Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt.
 - e) In Abs. 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Archiveigentümer“ die Worte „und -eigentümerinnen“ ergänzt.
3. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „Betroffener oder Dritter“ durch die Worte „von Betroffenen oder Dritten“ ersetzt.
4. In § 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Eigentümern“ die Zeichenfolge „/Eigentümerinnen“ eingefügt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Auftraggebers“ durch die Worte „der Auftraggebenden“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „Benutzer“ durch das Wort „Benutzende“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Worte „Der Benutzer verpflichtet“ durch die Worte „Die Benutzenden verpflichten“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 werden jeweils die Worte „des Betroffenen“ durch die Worte „der Betroffenen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Betroffener oder Dritter“ durch die Worte „von Betroffenen oder Dritten“ ersetzt und in Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 nach dem Wort „Oberbürgermeister“ die Zeichenfolge „/der Oberbürgermeisterin“ eingefügt.
 - c) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Betroffene“ durch die Worte „die Betroffenen“ sowie nach dem Wort „eingewilligt“ das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
 - d) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Betroffener oder Dritter“ durch die Worte „von Betroffenen oder Dritten“.
 - e) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „vom Benutzer“ durch die Worte „von den Benutzenden“ ersetzt.
 - f) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Vorteil“ das Wort „des“ durch das Wort „der“ und die Worte „der Betroffene eingewilligt hat“ durch die Worte „die Betroffenen eingewilligt haben“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Abschnitt b) werden die Worte „Betroffener oder Dritter“ durch die Worte „von Betroffenen oder Dritten“ ersetzt.

- b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Betroffener oder Dritter“ durch die Worte „von Betroffenen oder Dritten“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 wird nach dem Wort „Oberbürgermeister“ die Zeichenfolge „/der Oberbürgermeisterin“ eingefügt.
 - d) In Abs. 7 werden die Worte „hat der Benutzer“ durch die Worte „haben die Benutzenden“, nach dem Wort „Einwilligung“ das Wort „des“ durch das Wort „der“ sowie nach dem Wort „Vorteil“ das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
8. In § 11 Abs. 3 wird das Wort „Stadtbibliothek“ durch die Worte „wissenschaftlichen Bibliothek“ ersetzt.
9. In § 14 Abs. (3) wird nach dem Wort „Eigentümer“ die Zeichenfolge „/Eigentümerinnen“ ergänzt.

Art. 2

Die Satzung tritt am ... in Kraft.

3. Gebührensatzung

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 6), sowie des Art. 20 Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Stadtarchiv und Stadtbibliothek Fürth vom 1. September 2011 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 14. September 2011):

Art. 1

1. Die bisherige Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt: „Gebührensatzung für das Stadtarchiv mit wissenschaftlicher Bibliothek“.
2. § 1 wird wie folgt geändert
 - a) in Abs. 1 werden die Worte „der Stadtbibliothek“ durch die Worte „mit wissenschaftlicher Bibliothek“ ersetzt.
 - b) in Abs. 4 werden das Wort „Stadtbibliothek“ durch das Wort „Bibliothek“ und die Worte „einen Benutzer“ durch die Worte „eine Benutzung“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) in der Überschrift wird das Wort „Gebührensschuldner“ durch das Wort „Gebührenschuldende“ ersetzt.
 - b) in Abs. 1 werden nach dem Wort Schuldner die Worte „oder Schuldnerin“ eingefügt und wird das Wort „Stadtbibliothek“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.
 - c) in Abs. 2 werden die Worte „Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner“ durch die Worte „Gebührenschuldende haften als Gesamtschuldende“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Stadtbibliothek“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 erhält folgende Erweiterung: „Bei einer Benutzung fällt in der Regel mindestens die Gebühr für einen Monatsausweis an, für einmalige Ausleihen an einem Benutzungstag muss kein Benutzerausweis ausgestellt werden. Die Gebühr für die Ausleihe pro Stück beträgt in diesem Fall für Erwachsene 1,00 € und für Jugendliche 0,50 €.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden jeweils die Worte „durch einen Beamten“ durch die Worte „durch einen Beamten oder eine Beamtin“ und die Worte „mit Beamten“ durch die Worte „mit Beamten und Beamtinnen“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 werden der Nr. 4 folgende Buchstaben f) und g) angefügt:
 - „f) Versand per Email einmalig bis zu 10 Stück 3,00 €
 - g) Versand per Email ab dem 10. Stück pro Stück 0,20 €“
- c) In Abs. 3 werden in Nr. 5 das Wort „Dienstleister“ durch das Wort „Dienstleistende“ und die Worte „des Dienstleisters“ durch die Worte „der Dienstleistenden“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 - „(6) Soweit Amtshandlungen von anderen allgemeinen Satzungen, Verordnungen oder dem Kostenverzeichnis gebührenpflichtig sind und von dieser Gebührensatzung nicht gesondert geregelt werden, erfolgt die Gebührenerhebung nach diesen anderen Vorschriften.“
- 6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert: „Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden bei der Nutzung durch andere wissenschaftliche Einrichtungen, soweit die Befreiung auf Gegenseitigkeit beruht, für Benutzungsvorhaben im öffentlichen Interesse der Stadt Fürth oder des Stadtarchivs sowie in begründeten Einzelfällen, beispielsweise wegen Geringfügigkeit bei Kleinbeträgen.“
- 7. In § 7 wird der Betrag „1,50“ durch den Betrag „2,00“ ersetzt.

Art. 2

1. Diese Änderungssatzung tritt am ... in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen für Stadtarchiv und Stadtbibliothek vom 5.4.2006 und vom 14.7.1997 in der Fassung der Änderungssatzung vom 7.6.2004 außer Kraft.

Fürth, Datum

Unterschrift Dr. Jung